

Der Geschäftsführer

Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käsperstr. 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Stadt Quedlinburg
z.H. Oberbürgermeister
Herr Ruch
Markt 1

06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Rainer Kutzinski
Telefon: 03923/751517
Fax: 03923/751333
E-Mail: rainer.kutzinski@ukst.de
Datum: 13.09.2017

Schulweg zwischen Bushaltestelle und Grund- sowie Sekundarschule Bad Suderode Hinweis auf Allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Stadt nach BGB

Sehr geehrter Herr Ruch,

auf Initiative der Stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden, Frau Kachel, hat sich die Unfallkasse am 05.09.2017 den o.g., über die Spielstraße an der alten Kirche vorbeiführenden Gehweg/ Schulweg zu den auf dem Hügel befindlichen Schulen vor Ort näher angesehen.

Die Schüler von Grund- und Sekundarschule müssen diesen Weg als Schulweg benutzen, da der Schulbusverkehr offensichtlich nicht bis unmittelbar zu den Schulen selbst durch den Träger der Schülerbeförderung finanziert wird. Der Weg wird darüber hinaus auch von Erwachsenen, u.a. vielen älteren Bürgern genutzt, da es auf dem Hügel eine der wenigen Einkaufsmöglichkeiten des Ortes gibt. Der Weg ist nach STVO mit dem Vorschriftszeichen 239 – Gehweg sowie einem Zusatzschild bzgl. eingeschränktem Winterdienst gekennzeichnet, welches aktuell verschmiert ist (vgl. beigefügtes Foto). Der genannte Gehweg enthält in der Mitte, über eine Länge von ca. 15 m, eine ebenerdige Treppenanlage mit Zwischenpodesten, begrenzt durch stabile Zäune von Grundstücken (vgl. beigefügte Fotos).

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob im Bereich der Treppenanlage aus der Sicht der Unfallkasse ein Handlauf vorgesehen werden muss. In Frage käme ein solcher nur auf der rechten Seite (beim Aufgang), da sich auf der anderen Seite eine Ablaufrinne/ Fahrradrinne befindet.

Konkrete Rechtsgrundlagen, die für eine derartige Treppenanlage eindeutig einen Handlauf fordern, sind derzeit nicht bekannt. Allerdings hat die Stadt Quedlinburg für diesen von ihr eingerichteten und „bewirtschafteten“ Gehweg eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB. Bei Unfällen auf diesem Weg inklusive Treppenanlage könnten Ansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Bei normaler Witterung ist der Weg, insbesondere die Treppenanlage, sicher begehbar. Es gibt keine Absturzmöglichkeit, so dass ein Gelände normalerweise entbehrlich ist. Aber schon bei Laubfall und Nässe im Herbst, ist die Trittsicherheit auf der Treppenanlage u.U. bereits reduziert. Im Winter bei Eis und Schnee, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines eingeschränkten Winterdienstes (Schwerpunkt Wochenende sowie Montag morgen) ist davon auszugehen, dass die Trittsicherheit der Treppenanlage (durch Bauhof o.a.) nicht ständig gewährleistet werden kann, die Treppe zeitweilig von Nutzern nicht sicher begangen werden kann. Montag früh gehören dazu dann auch Schüler auf dem Schulweg.

Das Zusatzschild bzgl. eingeschränktem Winterdienst dürfte die Stadt bei Eintritt eines Unfalls nicht vor eingehenden Ansprüchen schützen. Bei einem Schulwegunfall ist im Grunde sogar ein Anspruch durch die Unfallkasse im Rahmen von Regress denkbar.

Das Vorsehen eines Handlaufes würde die Benutzung der Treppenanlage bei durch Witterungsbedingungen eingeschränkter Trittsicherheit schon allein dadurch sicherer machen, dass die Möglichkeit besteht diesen zu benutzen. Ein Handlauf stellt somit im Prinzip eine Kompensation dar, wenn der Winterdienst bspw. nicht schnell genug ist, die bei einer Entscheidung über irgendwelche Ansprüche nach einem Unfall zu berücksichtigen wäre.

Die Unfallkasse empfiehlt der Stadt Quedlinburg den Sachverhalt mit dem o.g. Gehweg/ Schulweg unter den vorgenannten Gesichtspunkten noch einmal zu prüfen und in diesem Zusammenhang die bereits getroffene Entscheidung bzgl. Verzicht auf einen Handlauf für die Treppenanlage zu überdenken.

Frau Kachel erhält von uns eine Kopie dieses Schreibens zur Information.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung (ab 25.09.2017).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kutzinski